



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0059

öffentlich

Öffentliche Anerkennung der Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH als Trägerin der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

16.05.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH wird die öffentliche Anerkennung als Trägerin der freien Jugendhilfe ausgesprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beruht auf § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ergibt sich aus § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Durch Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 – IV B 2 - 6104.0 (ab 29.7.2010 MFKJKS), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - 313-3.6102.01 vom 7. November 2017 – ist das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, mit den ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt- und Kreisverbänden als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG – KJHG in Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannt. Damit gilt die Anerkennung auch für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Warendorf-Beckum e. V.

Diesem war durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28. Februar 2018 die Trägerschaft für den neu zu gründenden Waldkindergarten-Höxberg übertragen worden (siehe Vorlage 2018/0021 – Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung Waldkindergarten-Höxberg – und Niederschrift zur Sitzung).

Zwischenzeitlich hat das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen die Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH gegründet, der die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung Waldkindergarten-Höxberg übertragen werden soll (siehe hierzu Vorlage 2018/0058).

Die neu gegründete Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH bedarf als eigenständige juristische Person einer eigenen Anerkennung durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Anerkennung beantragt die Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH mit Schreiben vom 17. März 2018 (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Nach § 75 SGB VIII erfordert die Anerkennung folgende Voraussetzungen:

Der Träger muss

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung sein,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein,
3. gemeinnützige Ziele verfolgen,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat Anspruch auf Anerkennung, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig war (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Die im Gesellschaftsvertrag der Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH (siehe Anlage 2 zur Vorlage) getroffenen Regelungen entsprechen vollumfänglich den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes als Ganzem, das als eingetragener Verein bereits auf Landesebene als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Es ist zu erwarten, dass die vorgenannten Kriterien auch durch die Deutsches Rotes Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH auf Dauer erfüllt werden.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe schreibt § 25 AG – KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bezirk die Trägerin beziehungsweise der Träger der freien Jugendhilfe ihren beziehungsweise seinen Sitz hat und vorwiegend tätig ist. Die Anerkennung ist nach einer zustimmenden Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses – in Beckum der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien – auszusprechen.

Anlage(n):

- 1 Antrag
- 2 Gesellschaftsvertrag